

Interview mit Norbert Schwaiger: die Beschlussfassung in den Bereichen GASP und JI (Brüssel, 22.ºNovember 2006)

Quelle: Interview de Norbert Schwaiger / NORBERT SCHWAIGER, Raquel Valls.- Bruxelles: CVCE [Prod.], 22.11.2006. CVCE, Sanem. - VIDEO (00:05:11, Couleur, Son original).

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/interview_mit_norbert_schwaiger_die_beschlussfassung_in_den_bereichen_gasp_und_ji_brussel_22_november_2006-de-8ac85606-81d9-4c38-ac93-732267516268.html



Publication date: 05/07/2016

Interview mit Norbert Schwaiger: die Beschlussfassung in den Bereichen GASP und JI (Brüssel, 22. November 2006)

[Norbert Schwaiger] In den neuen Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Justiz und Inneres (JI) ist das Verfahren unterschiedlich, weil die Kommission kein ausschließliches Initiativrecht hat. Sie kann einen Beitrag leisten – zumindest soweit ihre herkömmlichen Befugnisse reichen – und kann diese Befugnisse auch in den komplizierten Entscheidungsprozess in den Bereichen JI und GASP einbringen. Bei bestimmten Aktionen gibt es bisweilen sowohl gemeinschaftliche Komponenten als auch wirklich politische Elemente. Die Befugnisse werden für den gemeinschaftlichen Teil natürlich respektiert, die Kommission kommt hier voll zum Tragen; zum – sozusagen – politischen Teil kann die Kommission ihren Beitrag leisten, hat aber kein ausschließliches Initiativrecht.

In diesen Bereichen haben sich außerdem spezielle Mechanismen für die Vorarbeiten der Außen- und Sicherheitspolitik herausgebildet. Auf Fachebene wurden Gruppen eingerichtet. Später entstand der Politische Ausschuss, der mittlerweile ständig tagt. Der ursprüngliche politische Ausschuss setzte sich aus den politischen Direktoren der Mitgliedstaaten zusammen, die eng mit ihrem Minister zusammenarbeiteten. Es musste also ein Ausschuss aus den Stellvertretern oder den „Alter Ego“ hier in Brüssel eingerichtet werden.

Zwischendurch haben wir festgestellt, dass – wie ich eben sagte – im Bereich der Außenbeziehungen die Befugnisse der Gemeinschaft und die eigentlichen politischen Befugnisse in einer gemeinsamen Aktion oder einem gemeinsamen Projekt zum Tragen kommen. Damals fanden wir, es wäre gut, wenn in einigen Vorbereitungsgremien die politischen und die gemeinschaftlichen Elemente vertreten wären. Das schlägt sich auch im Sekretariat nieder, wo versucht wurde, beide Elemente miteinander zu verbinden. Das ist das Ergebnis der mittlerweile jahrelangen Erfahrung, die wir bei der Anwendung und der Entwicklung dieser Politiken angesammelt haben.

Im Bereich Justiz und Inneres konnte man eine ähnliche Entwicklung beobachten. Anfangs handelte es sich dabei auch um eine eigene Welt, die sich wie die politische Zusammenarbeit außerhalb des gemeinschaftlichen Gefüges entwickelte und erst Mitte der neunziger Jahre in die Brüsseler Ratsstrukturen integriert wurde. Seitdem hat sich der JI-Bereich mit anderen Elementen weiterentwickelt.

. Auch im Bereich Justiz und Inneres hatte sich die Regierungszusammenarbeit bereits in den siebziger und achtziger Jahren auf verschiedenen Gebieten von immer größerer Bedeutung entwickelt. Zu Beginn gab es ebenfalls eigene Vorbereitungsgremien, bis man einsah, dass einige Elemente des Bereichs Justiz und Inneres mit der Vollendung des Binnenmarktes zusammenhingen, insbesondere die Grenzkontrollen und andere Elemente wie die Polizei und das Zollwesen, die im Zusammenhang mit der Schaffung eines großen Raumes des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen standen. Einige dieser Fragen, die anfangs unter den Begriff „Justiz und Inneres“ fielen, wurden in einem besonderen Verfahren in die Gemeinschaft überführt, wo also die Kommission – manchmal gemeinsam mit dem Vorsitz oder mit den Mitgliedstaaten – das Initiativrecht hat und wo die anderen Sicherheitsmechanismen des Gemeinschaftsverfahrens greifen.